

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 16. Juli 2008

Nummer 12

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

„Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(11.0)-55-ho

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihr die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen,

a) aus 12 Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Rondorf-Land, Flur 22, Flurstücke 23, 34 und 35 sowie Flur 23, Flurstück 19 Grundwasser in einer Menge von 25 Mio m³/a (Fassung Weißer Bogen) sowie

b) aus 22 Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Rondorf-Land, Flur 83, Flurstücke 2192 und 2243 sowie Flur 91, Flurstücke 960, 961, 965 und 861/57 Grundwasser in einer Menge von 20 Mio m³/a (Fassung Hochkirchen) zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit
vom 22.07.2008 bis 21.08.2008 einschließlich bei der

Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314 bis 315

während der Dienststunden

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

dienstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 18.09.2008 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter

Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Bei den Wasserförderungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, handelt es sich um die Fortsetzung von seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderungen mit veränderter Entnahmemenge.

Köln, den 08.07.2008

Im Auftrag
gez. Horstkötter“

Wesseling, den 08.07.2008

In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter
